

# AUSTROTEL HOTELS

DIE IDEE DER GASTLICHKEIT

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR UNTERNEHMEN „AGB-U “

Fassung vom 1.4.2008

### 1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Unternehmen (im Folgenden „AGB-U“) gelten für Rechtsgeschäfte von Unternehmen mit der Austrotel HotelbetriebsgesmbH, Breite Gasse 9, A-1070 Wien, T: +43 (1) 524 84 83 – 0, F: +43 (1) 524 84 83 – 9, E: [office@austrotel.at](mailto:office@austrotel.at), mit der Firmenbuchnummer 69884x des Handelsgericht Wien (im Folgenden „Austrotel“) und ersetzen die bisherigen Bedingungen von Austrotel für Rechtsgeschäfte mit Unternehmen.
- 1.2 Austrotel schließt Verträge mit Unternehmen ausschließlich auf Basis dieser AGB-U. Jegliche (Allgemeinen) Bedingungen der Unternehmer/n sind ausgeschlossen, selbst wenn diese Klauseln enthalten, wonach andere Allgemeine Bedingungen ausgeschlossen sind. Änderungen oder Nebenabreden zu diesen AGB-U bedürfen der Schriftform und müssen von unternehmensrechtlich vertretungsbefugten Personen gefertigt werden.

### 2 Begriffsbestimmungen

- 2.1 „Beherbergung“: Die mietweise Überlassung von Hotelräumlichkeiten durch Austrotel an den Gast; sie umfasst – soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde – nicht das Recht auf Unter- und Weitervermietung oder die Nutzung zu anderen als zu Beherbergungszwecken.
- 2.2 „Beherbergungsvertrag“: Ist der zwischen dem Unternehmen und Austrotel abgeschlossene Vertrag über die Beherbergung, wobei diesem Vertrag diese AGB-U zugrunde liegen.
- 2.3 „Bestellung“: Antrag des Unternehmens auf Abschluss eines Vertrages, einschließlich Eventvertrages, mit Austrotel, wobei ein Vertrag erst mit der Annahmeerklärung / Buchungsbestätigung durch Austrotel zustande kommt; Austrotel steht es frei Bestellungen schriftlich zu bestätigen.
- 2.4 „elektronische Post“: Jede über ein öffentliches Kommunikationsnetz verschickte Text-, Sprach-, Ton- oder Bildnachricht, die im Netz oder im Endgerät des Empfängers gespeichert werden kann, bis sie von diesem abgerufen wird.
- 2.5 „Eventvertrag“: Ist der zwischen dem Unternehmen und Austrotel abgeschlossene Vertrag, der beinhaltet, dass

Räumlichkeiten und/oder Services von Austrotel bezogen werden, um eine Veranstaltung, also ein Event, ein Bankett, eine Konferenz, ein Seminar, eine Feier oder ähnliches durchzuführen, wobei diesem Vertrag diese AGB-U zugrunde liegen.

- 2.6 „Gast“: Ist eine natürliche Person, die Beherbergung bei Austrotel in Anspruch nimmt. Als Gast gelten auch jene Personen, die mit dem Gast anreisen (zB Familienmitglieder, Freunde etc). Sofern der Besteller nicht mit dem Gast identisch ist, wird er dennoch in der Folge vom Begriff des Gastes mitumfasst; in diesem Fall hat der Besteller den tatsächliche Gast zu verpflichten, dem Schuldverhältnis zwischen Austrotel und dem Besteller auf Aufforderung durch Austrotel als Schuldner und Zahler auf Seiten des Bestellers beizutreten.
- 2.7 „gemietete Räume“: Die von Austrotel dem Gast mietweise ausschließlich überlassenen Hotelräumlichkeiten; *mutatis mutandis* sind die Regelungen über gemietete Räume auch auf die dem Gast nicht ausschließlich überlassene Hotelräumlichkeiten und Räume im Zusammenhang mit einem Eventvertrag anzuwenden.
- 2.8 „reservierte Räume“: Die vom Unternehmen bestellten und von Austrotel dem Gast zugewiesenen Hotelräumlichkeiten, welche ab Beginn der Beherbergung zu gemieteten Räumen werden.
- 2.9 „Teilnehmer“: Ist eine natürliche Person, die an einer Veranstaltung gemäß Eventvertrag teilnimmt.
- 2.10 „Unternehmen“ Unternehmen und Unternehmer im Sinne des § 1 UGB, ganz gleich ob es sich um natürliche oder juristische Personen handelt.

### **3 Vertragsabschluss**

- 3.1. Ein Vertrag zwischen Unternehmen/Gast und Austrotel kommt durch die ausdrückliche Annahme der Bestellung durch Austrotel zustande. Elektronische Post gilt als zugegangen, wenn die Partei, für die sie bestimmt sind, diese unter gewöhnlichen Umständen und den bekannt gegebenen oder gewöhnlichen Geschäftszeiten abgerufen werden kann.
- 3.2. Austrotel ist berechtigt, den Beherbergungs- und/oder Eventvertrag unter der Bedingung abzuschließen, dass das Unternehmen eine Anzahlung leistet. Der Beherbergungs- bzw. Eventvertrag kommt dann mit Zugang der Anzahlung bei Austrotel zustande. Bei Vereinbarung einer Anzahlung ist das Unternehmen verpflichtet, diese binnen 7 Tagen (einlangend) zu leisten. Die Anzahlung wird auf die Schlussrechnung von Austrotel angerechnet.
- 3.3. Austrotel ist berechtigt, Bestellungen auch nur zum Teil anzunehmen oder – auch ohne Angabe von Gründen – abzulehnen.

3.4. Ist der Besteller nicht das Unternehmen selbst oder wird vom Unternehmer ein gewerblicher Vermittler oder Organisator eingeschaltet, so haften diese zusammen mit dem Unternehmen für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag als Gesamtschuldner.

#### **4. Beginn und Ende der Beherbergung**

4.1. Der Gast hat das Recht, so sich Austrotel im Einzelfall zu keiner anderen Bezugszeit verpflichtet, die reservierten Räume ab 14.00 Uhr des vereinbarten Ankunftstags zu beziehen.

4.2. Wird ein Zimmer erstmalig vor 6.00 Uhr Früh in Anspruch genommen, so zählt die vorhergegangene Nacht als erste Übernachtung.

4.3. Die gemieteten Räume sind durch den Gast am vereinbarten Abreisetag bis 12.00 Uhr freizumachen. Austrotel ist berechtigt, für jeden weiteren Tag Rechnung zu stellen, wenn die gemieteten Räume nicht fristgerecht freigemacht bzw geräumt werden.

#### **5. Nichtbezug, Rücktritt vom Beherbergungsvertrag – Stornogebühr**

5.1. Unabhängig vom Bezug werden von Austrotel die reservierten Räume entsprechend der Bestellung über den Beststellungszeitraum verrechnet. Eine Anzahlung wird unabhängig vom Bezug mit diesem Mietentgelt gegenverrechnet.

5.2. Kann der Gast am Tag der Anreise nicht bei Austrotel erscheinen, weil durch unvorhersehbare, außergewöhnliche, wichtige und vom Gast nicht zu vertretende bzw in der Person des Gastes liegende Gründe (zB extremer Schneefall, Hochwasser etc) sämtliche zumutbaren Anreisemöglichkeiten unmöglich sind, ist der Gast nicht verpflichtet, das vereinbarte Entgelt für den Tag der Anreise zu bezahlen; es obliegt dem Gast, die Umstände Austrotel unaufgefordert nachzuweisen. Die Entgeltzahlungspflicht für den gebuchten Aufenthalt lebt ab Anreisemöglichkeit wieder auf.

5.3. Bis spätestens 48 Stunden vor 14.00 Uhr des vereinbarten Ankunftstags nachweislich einlangend kann der Beherbergungsvertrag ohne Entrichtung einer Stornogebühr durch einseitige Erklärung des Gastes aufgelöst werden. Innerhalb dieses Zeitraums ist ein Rücktritt durch einseitige Erklärung des Gastes nur unter Entrichtung einer Stornogebühr in der Höhe des Betrages, welcher dem Entgelt für einen Tag für sämtliche gebuchte Leistungen entspricht, möglich. Nach 14.00 Uhr des Anreisetages gilt Punkt 5.1.

5.4. Bis spätestens zwei Monate vor dem vereinbarten Ankunftstag kann der Beherbergungsvertrag durch Austrotel durch einseitige Erklärung ersatzlos aufgelöst werden.

#### **6. Beistellung einer Ersatzunterkunft**

6.1. Austrotel kann dem Gast eine adäquate Ersatzunterkunft (gleicher Standard) zur Verfügung stellen, wenn dies dem Vertragspartner nicht absolut unzumutbar ist.

6.2. Eine sachliche Rechtfertigung ist jedenfalls dann gegeben, wenn beispielsweise die reservierten Räume unbenutzbar geworden sind, eine von Austrotel nicht grob verschuldete Überbuchung vorliegt oder sonstige wichtige betriebliche Maßnahmen diesen Schritt bedingen. Der Gast hat keinen Anspruch auf Ersatz von Mehraufwendungen für das Ersatzquartier.

## **7. Rechte und Pflichten des Gastes**

- 7.1. Durch den Abschluss eines Beherbergungsvertrages erwirbt der Gast das Recht auf den üblichen Gebrauch der gemieteten Räume und Einrichtungen von Austrotel, die üblicher Weise und ohne besondere Bedingungen den Gästen zur Benützung zugänglich sind, und auf die übliche Bedienung; soweit Leistungen gesondert mit Preislisten ausgelobt werden, wird für die Inanspruchnahme durch den Gast der sich aus den aktuellen Listen ergebende Preis geschuldet.
- 7.2. Der Gast hat keinen Anspruch auf die Vermietung bestimmter Räume.
- 7.3. Der Gast hat seine Rechte gemäß ausgehängten Austrotel-Richtlinien („Hausordnung“) auszuüben.
- 7.4. Der Gast ist verpflichtet, spätestens zum Zeitpunkt der Abreise das vereinbarte Entgelt zuzüglich etwaiger Mehrbeträge, die auf Grund gesonderter Leistungsanspruchnahme durch ihn und/oder die ihn begleitenden Gäste entstanden sind, zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer, Abgaben und Barauslagen an Austrotel zu bezahlen.
- 7.5. Der Gast haftet Austrotel gegenüber für jeden Schaden, den der Gast oder sonstige Personen, die mit Wissen oder Willen des Gastes Leistungen von Austrotel entgegennehmen, unabhängig vom jeweiligen Verschulden verursachen.

## **8. Rechte und Pflichten von Austrotel**

- 8.1. Austrotel ist verpflichtet, die vereinbarten Leistungen in einem seinem Standard entsprechenden Umfang zu erbringen. Auszeichnungspflichtige Sonderleistungen von Austrotel, die nicht im Beherbergungsentgelt inbegriffen sind, sind – soweit verfügbar – beispielhaft:
  - 8.1.1. Sonderleistungen von Austrotel, wie die Bereitstellung von Seminarräumen, Sauna (in Innsbruck), Parkplatznutzung (in Innsbruck), usw;
  - 8.1.2. Bereitstellung von Zusatz- bzw Kinderbetten;
  - 8.1.3. Bereitstellung von Internetzugängen, Minibars, PayTV (Premiere);
  - 8.1.4. Bügel- und Waschservices.
- 8.2. Soweit dem Gast ein Stellplatz von Austrotel in Innsbruck zur Verfügung gestellt wird – auch wenn gegen Entgelt – kommt dadurch kein Verwahrungsvertrag zustande; Austrotel und seine Leute haften für Schäden im Zusammenhang mit den Fahrzeugen nur bei grobem Verschulden.
- 8.3. Austrotel steht das Recht auf jederzeitige Abrechnung bzw Zwischenabrechnung der Leistung zu.
- 8.4. Verweigert der Gast die Bezahlung des bedungenen Entgelts oder ist er damit im Verzug, so steht Austrotel das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht gemäß § 970c ABGB sowie das gesetzliche Pfandrecht gem § 1101 ABGB an den vom Gast eingebrachten Sachen zu, wobei der Anschein besteht, dass alle in die vom Gast gemieteten Räume eingebrachten Sachen in dessen unbelasteten Eigentum stehen. Dieses Zurückbehaltungs- oder Pfandrecht steht Austrotel weiters zur Sicherung seiner Forderung aus dem Beherbergungsvertrag, insbesondere für Verpflegung, sonstige Auslagen, die für den Gast gemacht wurden und für allfällige Ersatzansprüche jeglicher Art zu.

## **9. Tierhaltung**

- 9.1. Tiere dürfen nur nach vorheriger Zustimmung von Austrotel und allenfalls gegen eine besondere Vergütung ins Hotel gebracht werden. In Wien ist die Mitnahme von Tieren jedenfalls unzulässig.
- 9.2. Der Gast und/oder Teilnehmer, der ein Tier mitnimmt, ist verpflichtet, dieses Tier während seines Aufenthaltes ordnungsgemäß zu verwahren bzw zu beaufsichtigen oder dieses auf seine Kosten durch geeignete Dritte verwahren bzw beaufsichtigen zu lassen. In den Seminar-, Gesellschafts-, Restauranträumen und Wellnessbereichen dürfen sich Tiere nicht aufhalten.
- 9.3. Der Gast und/oder Teilnehmer der ein Tier mitnimmt, hat über eine entsprechende Tier-Haftpflichtversicherung bzw eine Privat-Haftpflichtversicherung, die auch mögliche durch Tiere verursachte Schäden deckt, zu verfügen. Der Nachweis der entsprechenden Versicherung ist über Aufforderung Austrotel zu erbringen. Der Gast / Teilnehmer bzw sein Versicherer haften Austrotel gegenüber zur ungeteilten Hand für den Schaden, den mitgebrachte Tiere verursachen. Der Schaden umfasst insbesondere auch jene Ersatzleistungen, die Austrotel gegenüber Dritten zu erbringen hat.

## **10. Verlängerung der Beherbergung bzw Services**

- 10.1. Kündigt der Gast seinen Wunsch auf Verlängerung des Aufenthalts bzw sonstiger Services bei Austrotel rechtzeitig an, so kann Austrotel das Anbot der Verlängerung des Beherbergungsvertrages bzw Servicevertrages annehmen. Austrotel trifft jedenfalls keine Verpflichtung bzw der Gast hat keinen Anspruch darauf, dass der Aufenthalt oder ein sonstiges Service verlängert wird.
- 10.2. Kann der Gast am Tag der Abreise das Hotel nicht verlassen, weil durch unvorhersehbare, außergewöhnliche, wichtige und vom Gast nicht zu vertretene oder in seiner Person gelegene Umstände (zB extremer Schneefall, Hochwasser etc) sämtliche zumutbaren Abreisemöglichkeiten gesperrt oder nicht benutzbar sind, so wird der Beherbergungsvertrag für die Dauer der Unmöglichkeit der Abreise automatisch verlängert. Eine Reduktion des Entgelts für diese Zeit ist allenfalls nur dann möglich, wenn der Gast die angebotenen Leistungen des Austrotel infolge der außergewöhnlichen Witterungsverhältnisse nicht zur Gänze nutzen kann. Austrotel ist berechtigt, mindestens jenes Entgelt zu begehren, das dem gewöhnlich verrechneten Preis in der Nebensaison entspricht.

## **11. Beendigung des Beherbergungsvertrages – Vorzeitige Auflösung**

- 11.1. Wurde der Beherbergungsvertrag auf bestimmte Zeit abgeschlossen, so endet er mit Zeitablauf. Reist der Gast vorzeitig ab, so ist Austrotel berechtigt, das volle vereinbarte Entgelt in Rechnung zu stellen. Jegliche Beweislast trifft den Gast bzw das Unternehmen.
- 11.2. Austrotel ist berechtigt, den Beherbergungsvertrag mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aufzulösen, insbesondere wenn der Gast bzw das Unternehmen
  - 11.2.1. von den gemieteten Räumen einen erheblich nachteiligen Gebrauch macht oder durch sein rücksichtsloses, anstößiges oder sonst grob ungehöriges Verhalten Austrotel oder den Leuten von Austrotel oder den im Hotel wohnenden Dritten gegenüber das Zusammenwohnen verleidet oder sich gegenüber diesen Personen einer mit Strafe bedrohten Handlung gegen das Eigentum, die Sittlichkeit oder die körperliche Integrität schuldig macht, wobei Versuch und begründeter Verdacht genügt;

- 11.2.2. den begründeten Verdacht erweckt, dass durch seine Inanspruchnahme der Hotelleistungen der reibungslose Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Hotels bzw Austrotels in der Öffentlichkeit wesentlich gefährden werden kann;
- 11.2.3. von einer ansteckenden Krankheit oder eine Krankheit, die über die Beherbergungsdauer hinausgeht, befallen wird oder sonst pflegedürftig wird;
- 11.2.4. die vorgelegten Rechnungen bei Fälligkeit innerhalb einer zumutbaren Frist von einem Tag nicht bezahlt;
- 11.2.5. insolvent wird oder der begründete Verdacht dazu besteht.
- 11.3. Wenn die Vertragserfüllung durch ein als höhere Gewalt zu wertendes Ereignis (zB Elementarereignisse, Streik, Aussperrung, behördliche Verfügungen etc) unmöglich wird, kann Austrotel den Beherbergungsvertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auflösen, sofern der Vertrag nicht bereits nach dem Gesetz als aufgelöst gilt, oder Austrotel von seiner Beherbergungspflicht befreit ist. Etwaige Ansprüche auf Schadenersatz etc des Gastes daraus sind ausgeschlossen.

## **12. Erkrankung oder Tod des Gastes**

- 12.1. Erkrankt ein Gast während seines Aufenthaltes, so wird Austrotel über Wunsch des Gastes für ärztliche Betreuung sorgen. Ist Gefahr in Verzug, wird Austrotel die ärztliche Betreuung auch ohne besonderen Wunsch des Gastes veranlassen, dies insbesondere dann, wenn dies notwendig ist und der Gast hiezu selbst nicht in der Lage ist.
- 12.2. Solange der Gast nicht in der Lage ist, Entscheidungen zu treffen oder die Angehörigen des Gastes nicht kontaktiert werden können, wird Austrotel auf Kosten des Gastes für ärztliche Behandlung sorgen. Der Umfang dieser Sorgemaßnahmen endet jedoch in dem Zeitpunkt, in dem der Gast Entscheidungen treffen kann oder die Angehörigen vom Krankheitsfall benachrichtigt worden sind.
- 12.3. Austrotel hat gegenüber dem Gast oder bei Todesfall gegen dessen Rechtsnachfolger insbesondere für folgende Kosten Ersatzansprüche: offene Arztkosten, Kosten für Krankentransport, Medikamente und Heilbehelfe, notwendig gewordene Raumesinfektion, unbrauchbar gewordene Wäsche, Bettwäsche und Betteinrichtung, anderenfalls für die Desinfektion oder gründliche Reinigung all dieser Gegenstände, Wiederherstellung von Wänden, Einrichtungsgegenständen, Teppichen usw, soweit diese im Zusammenhang mit der Erkrankung oder den Todesfall verunreinigt oder beschädigt wurden, Zimmermiete, soweit die Räumlichkeit vom Gast in Anspruch genommen wurde, zuzüglich allfälliger Tage der Unverwendbarkeit der Räume wegen Desinfektion, Räumung o. ä, allfällige sonstige Schäden, die Austrotel entstehen.

## **13. Besondere Bestimmungen zum Eventvertrag**

- 13.1. Der Unternehmer hat in der Bestellung zu einem Eventvertrag sämtliche relevanten Umstände der Veranstaltung, insbesondere Art, erwartete Teilnehmeranzahl, benötigte und/oder beigestellte Ausstattung und/oder Hilfskräfte, benötigte Getränke und Speisen, Zeitplan, Sitzplan, udgl, anzugeben.
- 13.2. Um eine sorgfältige Vorbereitung durch Austrotel zu ermöglichen, hat das Unternehmen der Austrotel die endgültige Teilnehmerzahl spätestens **[drei]** Tage vor dem Termin der Veranstaltung mitzuteilen. Sofern es dabei eine höhere als die bestellte Teilnehmerzahl mitteilt, wird diese erhöhte Teilnehmerzahl nur dann Vertragsbestandteil, wenn

Austrotel schriftlich zustimmt; der angekündigte Mehraufwand wird dann aliquot verrechnet, auch wenn die Teilnehmerzahl bei Durchführung der Veranstaltung tatsächlich geringer ist. Eine tatsächlich geringere als die vereinbarte Teilnehmerzahl bleibt unberücksichtigt und geht stets zu Lasten des Unternehmens.

- 13.3. Reservierte Räume stehen dem Unternehmen nur innerhalb des schriftlich vereinbarten Zeitraums zur Verfügung. Verschiebt sich der festgelegte Zeitpunkt einer Veranstaltung aus welchen Gründen auch immer, so ist Austrotel berechtigt, dem Unternehmen den vereinbarten bzw tatsächlichen Mehraufwand zu verrechnen. Raumänderungen bleiben Austrotel vorbehalten, soweit dies dem Unternehmen nicht unzumutbar ist.
- 13.4. Es gelten *mutatis mutandis* für sämtliche Veranstaltungen die „Hausordnung“ gemäß Punkt 7.3. und die Regelungen über Sonderleistungen gemäß Punkt 8.
- 13.5. Sämtliche notwendigen behördlichen und sonstigen Genehmigungen hat das Unternehmen von sich aus und auf eigene Kosten zu beschaffen. Dem Unternehmen obliegt die Einhaltung aller gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften; auf Verlangen von Austrotel ist ein entsprechender Nachweis vorzulegen.
- 13.6. Für die Veranstaltung an Dritte zu entrichtenden Abgaben welcher Art auch immer wie z.B. Gebühren an Verwertungsgesellschaften, Vergnügungssteuer udgl sind durch das Unternehmen sofort an den Gläubiger zu zahlen; Austrotel ist vom Unternehmen vollkommen schad- und klaglos zu halten.
- 13.7. Das Unternehmen kann von diesem Vertrag bis 28 Tage vor Veranstaltungsbeginn mittels schriftlicher Mitteilung kostenfrei zurücktreten. Bei einer Stornierung nach diesem Termin bis zu 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn werden 50 % des Entgelts gemäß Bestellung in Rechnung gestellt. Bei einer Stornierung bis zu sieben Tage vor Veranstaltungsbeginn werden 80 % des Entgelts gemäß Bestellung in Rechnung gestellt danach 100% des Entgelts gemäß Bestellung. Austrotel ist berechtigt, bis 90 Tage vor Veranstaltungsbeginn mittels schriftlicher Mitteilung ersatzlos zurückzutreten. Werden Anzahlungen nicht fristgerecht geleistet, so ist die Austrotel berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle eines berechtigten Rücktritts von Austrotel ist ein Schadenersatzanspruch des Veranstalters ausgeschlossen, wohingegen Austrotel Anspruch auf das Entgelt gemäß Bestellung hat. Im Sinne einer exemplarischen, nicht abschließenden Aufzählung ist Austrotel ferner zum Rücktritt berechtigt, wenn
  - 13.7.1. höhere Gewalt oder andere von Austrotel nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen oder unzumutbar erschweren;
  - 13.7.2. Veranstaltungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z.B hinsichtlich des Unternehmens oder des Veranstaltungszwecks, bestellt werden,
  - 13.7.3. Austrotel begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen von Austrotel in der Öffentlichkeit gefährden kann;
  - 13.7.4. die Räumlichkeiten ganz oder teilweise ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Austrotel an Dritte untervermietet und zum Gebrauch überlassen werden;
  - 13.7.5. eine von Austrotel nicht grob verschuldete Überbuchung vorliegt.

## **14. Rauchverbot und Ausstattung bei Veranstaltungen**

- 14.1. Es gilt in den Seminarräumen strenges Rauchverbot. Dennoch darf das Unternehmen nur schwer entflammbare Gegenstände einbringen.
- 14.2. Sämtliche Feuermelder, Hydranten, Rauchklappen, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Fernsprechverteiler sowie Heiz- und Lüftungsanlagen müssen unbedingt frei zugänglich und unverstellt bleiben; das gilt insbesondere auch für Notausgänge und Fluchtwege. Im Übrigen sind die bau- und feuerpolizeilichen Auflagen vom Unternehmen aus Eigenem einzuhalten und entsprechenden Anordnungen Folge zu leisten. Für etwa notwendige Einsätze von Polizei, Baupolizei, Sanitäts- und Sicherheitsdienst hat das Unternehmen aus Eigenem zu sorgen.
- 14.3. Sämtliche Räumlichkeiten, die Anlagen und das Mobiliar sind ausschließlich zweckentsprechend zu benutzen. Um Beschädigungen der Wände vorzubeugen, ist die Anbringung von Dekorationsmaterial oder sonstigen Gegenständen vorher mit Austrotel abzustimmen. Mitgebrachte Ausstellungs- und sonstige Gegenstände sind nach Veranstaltungsende vom Unternehmen aus Eigenem zu entfernen. Kommt das Unternehmen dem nicht nach, so hat Austrotel das Recht, eine kostenpflichtige Entfernung und Entsorgung vorzunehmen. Sämtliche Kosten sind vom Unternehmen zu tragen.
- 14.4. Das Unternehmen hat verschuldensunabhängig für Verluste oder Beschädigungen, die durch seine Mitarbeiter, sonstigen Hilfskräfte sowie durch die Teilnehmer verursacht werden, ebenso einzustehen wie für Verluste oder Beschädigungen, die es selbst verursacht. Austrotel ist berechtigt vom Unternehmen die Stellung angemessener Sicherheiten (z.B. Versicherungen, Kautionen, Bürgschaften) auf Kosten des Unternehmens zu verlangen.
- 14.5. Eingebachte Transportverpackungen, Umverpackungen und alle sonstigen Verpackungsmaterialien sind vom Unternehmen auf eigene Kosten zu entsorgen bzw werden ansonsten diese Kosten von Austrotel verrechnet.
- 14.6. Störungen oder Defekte an von Austrotel zur Verfügung gestellten Einrichtungen werden, soweit von Austrotel möglich, beseitigt; keinesfalls berechtigen sie das Unternehmen zur Entgeltminderung/Zurückbehaltung und/oder Aufrechnung.
- 14.7. Das Unternehmen ist nicht berechtigt, eigene Speisen und/oder Getränke zu den Veranstaltungen beizustellen oder beistellen zu lassen.

## **15. Preise, Preisanpassung und Zahlungsbedingungen**

- 15.1. Alle Preise verstehen sich netto zuzüglich der jeweils gesetzlichen Umsatzsteuer und Abgaben und der jeweils anwendbaren Einheit (Stunden pro Person, Tage, Portionen, Gläser, Flaschen udgl). Enthalten ist bei Beherbergungsleistungen allgemeines Hoteldservice.
- 15.2. Überschreitet der Zeitraum zwischen Bestellung und Vertragserfüllung vereinbarungsgemäß vier Monate und erhöht sich der von Austrotel allgemein für derartige Leistungen berechnete Preis, so ist Austrotel berechtigt, den vereinbarten Preis entsprechend anzuheben. Die Preise können von Austrotel weiters geändert werden, wenn das Unternehmen Änderungen in der Bestellung wünscht.
- 15.3. Hinsichtlich des „Eventvertrages“ gilt zudem:

- 15.3.1. Das Stellen der Tische und Stühle nach dem vom Unternehmen übergebenden Sitzplan ist im vereinbarten Pauschalentgelt für Seminarräume enthalten.
- 15.3.2. Sämtliche nicht in den Pauschalen enthaltene Leistungen, wie insbesondere Aufbau von Podien, Laufsteg, Licht/Tonanlagen oder ähnliches werden nach den gültigen Preislisten verrechnet. Bei Veranstaltungen, die über Mitternacht hinausgehen, kann Austrotel pro gebuchter Servicekraft und je angefangener Stunde einen Aufschlag von 100% in Rechnung stellen.
- 15.3.3. Das Unternehmen haftet gegenüber Austrotel für die Bezahlung durch die Teilnehmer bestellter oder sonstige von Austrotel in Zusammenhang mit der Veranstaltung gegenüber Dritten erbrachter Leistungen oder Auslagen.
- 15.3.4. Bei überdurchschnittlicher Verschmutzung ist Austrotel berechtigt, besondere Reinigungsleistungen zu verrechnen.
- 15.4. Zahlung und Anzahlungen sind ohne Abzug und ohne Skonto fällig. Die Kosten für die Geldtransaktion (zB Überweisungsspesen) trägt in jedem Fall das Unternehmen. Für Kredit- und Debitkarten gelten die jeweiligen Bedingungen der Kartenunternehmen.
- 15.5. Austrotel ist nicht verpflichtet, Fremdwährungen zu akzeptieren. Werden solche akzeptiert, werden diese nach Tunlichkeit zum Tageskurs in Zahlung genommen. Sollte Austrotel Fremdwährungen oder bargeldlose Zahlungsmittel akzeptieren, so trägt der Gast alle damit zusammenhängenden Kosten, etwa Erkundigungen bei Kreditkartenunternehmungen, Spesen usw.
- 15.6. Sämtliche Zahlungen des Unternehmens sind mit Fälligkeit zu bezahlen, widrigenfalls Verzugszinsen in der Höhe von zehn Prozentpunkten über dem Basiszinssatz oder einem an dessen Stelle tretenden vergleichbaren Zinssatz pro Jahr als vereinbart gelten. Das Unternehmen verpflichtet sich, alle mit der Eintreibung der Forderungen von Austrotel verbundenen, angemessenen und zweckmäßigen Kosten und Aufwände, wie insbesondere tarifmäßig festgelegte Inkassokosten bzw Mahnkosten, wie insbesondere anwaltliche Mahnschreiben, zu tragen.
- 15.7. Der Gast bzw das Unternehmen ist nicht berechtigt mit nicht anerkannten oder gerichtlich rechtskräftig festgestellten Forderungen aufzurechnen. Zahlungen des Gastes bzw des Unternehmens kann Austrotel – unabhängig von der Angabe eines Verwendungszweckes durch den Gast bzw das Unternehmen – nach belieben widmen.

## **16. Haftung von Austrotel**

- 16.1. Austrotel haftet hinsichtlich des Beherbergungsvertrages gemäß §§ 970 ff ABGB für die vom Gast eingebrachten Sachen. Die Haftung von Austrotel ist aber nur dann gegeben, wenn die Sachen Austrotel oder den von Austrotel hierfür befugten Leuten übergeben oder an einen von diesen angewiesenen oder hiezu bestimmten Ort gebracht worden sind. Austrotel haftet höchstens bis zu dem im Bundesgesetz vom 16. November 1921 über die Haftung der Gastwirte und anderer Unternehmer in der jeweils geltenden Fassung festgesetzten Betrag. Hinterlegt der Gast seine Sachen nicht an dem dafür vorgesehenen, besonderen Aufbewahrungsort, ist Austrotel aus jeglicher Haftung befreit. Die Höhe einer allfälligen Haftung von Austrotel ist maximal mit der Haftpflichtversicherungssumme begrenzt. Ein Verschulden des Gastes ist jedenfalls zu berücksichtigen. Für Kostbarkeiten, Geld und Wertpapiere haftet Austrotel ebenfalls nur höchstens bis zu dem obgenannten Bundesgesetz in der jeweils geltenden Fassung

festgesetzten Betrag. Austrotel haftet außer bei krass grobem Verschulden nicht für darüber hinausgehenden Schaden. Die Verwahrung kann von Austrotel ohne Grund abgelehnt werden.

- 16.2. Vom Gast bzw. Teilnehmer im Hotel vergessene Gegenstände gelten nicht als von Austrotel verwahrt bzw vom Gast oder Teilnehmer eingebracht, sondern werden für den Gast oder Teilnehmer maximal drei Monate zur Abholung bereitgehalten.
- 16.3. Die Haftung von Austrotel ist – auch hinsichtlich vor- und/oder nebenvertraglicher Pflichten, Weckaufträgen, Nachrichten- und Postübermittlung udgl – auf grobes Verschulden beschränkt, soweit es sich nicht um Personenschäden des Gastes bzw. Teilnehmers handelt. Folgeschäden oder indirekte Schäden werden keinesfalls ersetzt. Die Haftungssumme ist jedenfalls mit 50 % des Wertes der Gegenleistung beschränkt.
- 16.4. In jedem Fall ist die Haftung von Austrotel ausgeschlossen, wenn das Unternehmen den eingetretenen Schaden ab Kenntnis nicht unverzüglich Austrotel anzeigt und bescheinigt. Überdies sind diese Ansprüche innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis oder möglicher Kenntnis durch das Unternehmen gerichtlich geltend zu machen; sonst ist das Recht verwirkt.
- 16.5. Austrotel übernimmt zu keinem Zeitpunkt die Verantwortung über Gerät oder Ware des Unternehmens, das für Veranstaltungen gebracht wird; das Unternehmen ist vielmehr verpflichtet, alles unmittelbar vor der Veranstaltung anzuliefern und danach sofort wieder zu entfernen. Sachgerechte Versicherung z.B. von Ausstellungsstücken, Seminar- und Tagungsgeräten ist ausschließlich Sache des Unternehmens.

## **17. Veröffentlichungen/Werbung und Verkaufsveranstaltungen**

- 17.1. Jede Art von Werbung, Information, Einladungen des Unternehmens durch die ein Bezug zu Austrotel insbesondere durch Verwendung des Hotelnamens hergestellt wird, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Austrotel.
- 17.2. Verkaufsveranstaltungen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung und auf gänzliche alleinige Verantwortung des Unternehmens zulässig.

## **18. Datenschutzerklärung**

- 18.1. Das Unternehmen, der Gast bzw Teilnehmer stimmt zu, dass die im Rahmen der Bestellung und der Bestellabwicklung bekannt gegebenen Daten zum Zwecke der Vertragserfüllung, Buchhaltung sowie zu internen Marktforschungs- und Marketingzwecken auch automationsunterstützt verwendet werden dürfen. Das Unternehmen, der Gast bzw Teilnehmer stimmt auch zu, dass seine bekannt gegebene elektronische Postadresse für Direktmarketing von Austrotel mittels elektronischer Post benutzt werden darf, wobei diese Zustimmung jederzeit bei Austrotel schriftlich widerrufen werden kann.
- 18.2. Austrotel bietet auch einen eigenen e-Mail-Newsletterdienst an, zu der sich das Unternehmen, der Gast bzw Teilnehmer anmelden kann und diesen über Neuigkeiten, Angebote udgl von Austrotel informiert. Die Anmeldung kann jederzeit bei Austrotel widerrufen werden.
- 18.3. Das Unternehmen, der Gast bzw Teilnehmer hat seine berechtigten und begründeten Anträge auf Auskunft, Richtigstellung und Löschung bzw seinen Widerspruch

schriftlich an Austrotel zu richten, wobei die Zustimmung erteilt wird, dass das Begehren per e-Mail von Austrotel bearbeitet werden kann.

## **19. Erfüllungsort und Rechtswahl**

- 19.1. Erfüllungsort für den Beherbergungs- und Eventvertrag ist der Ort, an dem das Hotel von Austrotel gelegen ist.
- 19.2. Dieser Vertrag unterliegt österreichischem formellen und materiellen Recht unter Ausschluss der Regeln des Internationalen Privatrechts (insb IPRG und EVÜ) und des UN-Kaufrechts.

## **20. Sonstiges**

- 20.1. Sofern die obigen Bestimmungen nichts Besonderes vorsehen, beginnt der Lauf einer Frist mit Zustellung des die Frist anordnenden Schriftstückes an den Vertragspartner, welcher die Frist zu wahren hat. Bei Berechnung einer Frist, welche nach Tagen bestimmt ist, wird der Tag nicht mitgerechnet, in welchen der Zeitpunkt oder die Ereignung fällt, nach der sich der Anfang der Frist richten soll. Nach Wochen oder Monaten bestimmte Fristen beziehen sich auf denjenigen Tage der Woche oder des Monates, welcher durch seine Benennung oder Zahl dem Tage entspricht, von welchem die Frist zu zählen ist. Fehlt dieser Tag in dem Monat, ist der in diesem Monat letzte Tag maßgeblich. Erklärungen müssen dem jeweils anderen Vertragspartner am letzten Tag der Frist (24 Uhr) zugegangen sein.
- 20.2. Die Vertragsparteien sind nicht berechtigt, mit Gegenforderungen aufzurechnen, es sei denn, die Forderung ist gerichtlich festgestellt oder anerkannt.
- 20.3. Das Unternehmen verpflichtet sich, die Rechte und Pflichten aus diesen AGB-U auf den Gast bzw. Teilnehmer zu überbinden.
- 20.4. Sollten einzelne Punkte dieser AGB-U unwirksam sein oder werden, so berührt das nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen und die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame, die ihr nach dem (wirtschaftlichen) Sinn und Zweck am nächsten kommt, zu vereinbaren.

*Austrotel HotelbetriebsgesmbH*